

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960	Berlin, den 13. Juni 1960	Nr. 18
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8.4. 60	Anordnung über die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft.....	191
17.5.60	Anordnung zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2. — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) — .....	192
18.5.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff .....	192
18.5.60	Anordnung über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	195
20.5.60	Anordnung über die Gründung von volkseigenen Betrieben der Baustoffindustrie .....	196
20.5.60	Anordnung über das Statut der Tierzucht-Hauptinspektion .....	197
14.5.60	Anordnung Nr. 80 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	199

**Anordnung  
über die Produktion von Lacken und  
Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft,  
Vom 8. April 1960**

§ 1

(1) Die Produktion von Lacken und Anstrichstoffen in der volkseigenen Wirtschaft — Warennummer 48 33 00 00 — (mit Ausnahme der in Warennummer 48 33 77 00 enthaltenen PC-Stammlösungen und Konzentrate) ist nur insoweit zulässig, als für die Herstellung der Erzeugnisse Typrezepte oder vereinheitlichte Richtrezepte bestehen.

(2) Unter Typrezepten sind solche Herstellungsvorschriften hinsichtlich des Materialeinsatzes zu verstehen, die von der WB Lacke und Farben für die volkseigene Wirtschaft verbindlich erklärt worden sind. Unter vereinheitlichten Richtrezepten sind solche Herstellungsvorschriften hinsichtlich des Materialeinsatzes zu verstehen, die von der WB Lacke und Farben für einen oder mehrere bestimmte volkseigene Betriebe verbindlich erklärt worden sind. Die festgelegten Toleranzen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Kennzeichnung von Erzeugnissen als Typ- oder vereinheitlichtes Richtrezept ist nur bei Einhaltung der genannten Herstellungsvorschriften zulässig.

§ 2

(1) Die WB Lacke und Farben ist verpflichtet,  
a) ein Verzeichnis der bestehenden Typrezepte,  
b) ein Verzeichnis der vereinheitlichten Richtrezepte zu führen.

(2) Die Verzeichnisse sind um die in die Produktion neu eingeführten Erzeugnisse zu ergänzen. Die Produktion neuer Erzeugnisse darf nur begonnen werden, wenn eine Produktionsgenehmigung der WB Lacke und Farben vorliegt.

(3) Nicht als neue Erzeugnisse gelten Nuancierungen — d. h. Abtönungen durch Beigabe geringer Farbstoffmengen bei Beibehaltung des übrigen Materialeinsatzes gemäß Typ- und vereinheitlichtem Richtrezept — von Erzeugnissen.

§ 3

(1) Die WB Lacke und Farben erteilt die Produktionsgenehmigung, bestätigt das dem Erzeugnis zugrunde liegende Rezept als Typ- oder vereinheitlichtes Richtrezept und legt die Warennummer sowie Fertigungstiefe verbindlich fest.

(2) Bei einmaliger Versuchsproduktion (bis etwa 50 kg) ist die Erteilung einer Produktionsgenehmigung nicht erforderlich. Über diese Versuchsproduktion ist von den Betrieben ein gesonderter Nachweis zu führen.

§ 4

Der Antrag einer Produktionsgenehmigung ist mit Preisangabe des Erzeugnisses an die WB Lacke und Farben nach dem Muster (s. Anlage) in vierfacher Ausfertigung zu stellen.